

der örtlichen Volksvertretungen die Anfragen sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form stellen. Die Bindung des Anfragerpchts an die Tagung schließt nicht aus, daß der Abgeordnete den Rat vorher über seine Absicht informiert, auf der bevorstehenden Tagung eine Anfrage zu einer bestimmten Problematik vorzubringen. Der Rat und seine Organe haben dann Zeit und Möglichkeit, sich auf eine fundierte Antwort in der Tagung vorzubereiten bzw. die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre dazu einzuladen. Daraus kann jedoch keine Pflicht des Abgeordneten abgeleitet werden, über eine beabsichtigte Anfrage vorher den Rat oder die Tagungsleitung zu informieren.

Nach § 17 Abs. 2 GöV sind die Anfragen entweder auf der gleichen Tagung mündlich oder innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich zu beantworten. Daraus folgt, daß im letzten Fall sowohl der Rat als auch der Fragesteller innerhalb dieser Frist die Antwort erhalten müssen. Der Rat ist verpflichtet, die Antwort auf die Anfrage dem gesamten Kollektiv der Volksvertretung in der darauffolgenden Tagung bekanntzugeben.

Eine ähnliche Regelung für die Beantwortung von Anfragen der Volkskammerabgeordneten wurde in § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Volkskammer getroffen. Danach muß die schriftliche Antwort direkt an den Anfragenden spätestens innerhalb von zwei Wochen gegeben werden.

Das Fragerecht

Das Fragerecht der Abgeordneten besteht darin, die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Problemen von den Leitern der Fachorgane des Rates, den Leitern anderer Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen sowie von den Vorständen der Genossenschaften des Territoriums zu fordern.¹⁷ Das Fragerecht dient ebenfalls der Verwirklichung der Kontrollrechte der Volksvertretungen, und es dient gleichzeitig der Information der Abgeordneten.

Die Fragen können sich z. B. auf Fakten beziehen, die die Abgeordneten zur Erfüllung ihrer Funktion kennen müssen, z. B. in Vorbereitung einer Tagung der Volksvertretung oder einer Rechenschaftslegung. Sie können aber auch Probleme und deren Klärung zum Gegenstand haben, die sich z. B. aus Eingaben der Bürger, aus Wählerversammlungen oder aus der Kontrolltätigkeit der ständigen Kommissionen ergeben. Die Fragen der Abgeordneten sind laut § 17 Abs. 2 GöV spätestens innerhalb von zehn Tagen zu beantworten, und die Abgeordneten können diese mündlich oder schriftlich Vorbringen. Sie können also erforderlichenfalls eine persönliche Aussprache verlangen. Die Leiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen sind nicht berechtigt, die Abgeordneten auf die allgemeinen Sprechstage zu verweisen. Sie sind — bei Wahrung der ihnen obliegenden Dienstgeheimnisse — verpflichtet, den Abgeordneten Informationen und Auskünfte auch über interne Angelegenheiten zu geben, allerdings nur über solche, die zur Zuständigkeit der betreffenden Volksvertretung gehören.

17 Für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ist dieses Fragerecht in § 17 Abs. 2 GöV festgelegt. Wenn auch für die Abgeordneten der Volkskammer nicht ausdrücklich geregelt, läßt sich dieses Recht für sie aus Art. 61 Abs. 2 Verfassung wie auch aus § 34 und § 12 Abs. 4 GeschOVK ableiten.